

Walther M. Huschke
Rechtsanwalt

St.-Jürgen-Straße 162
28203 Bremen
Tel. (0421) 74352
Fax.(0421) 77022
St.-Nr.: 72-247-6272 / FA Bremen-Ost

Oberverwaltungsgericht Bremen

1.Senat

Am Wall 198

28195 Bremen

Vorab per Telefax

(Nr.:0421-3614172)

05.03.12

H/II

In der Verwaltungsrechtssache

1. Walther M. Huschke u.a.

2. Walter Ruffler ./ Bundesrepublik Deutschland

Beigeladene: DB Netz AG

- Aktenzeichen: 1 D 22/12 -

soll vorab klargestellt werden, daß die Kläger nicht verkennen, daß der Gütertransportverkehr fortgesetzt zunimmt und bewältigt werden muß. Sie haben jedoch kein Verständnis für diese Entwicklung, soweit sie nicht erforderlich ist und ihre Auswirkungen nicht nur für sie unzumutbar sind. Dafür sollen hier nur einige wenige Beispiele genannt werden, die sich beliebig vermehren lassen. Güterzugverkehr ist z.B. dann nicht erforderlich und bereits deshalb unzumutbar, soweit damit Güter transportiert werden, obwohl diese auch zu Wasser oder über Straßen an ihren Bestimmungsort geschafft werden könnten, ohne daß die Umwelt dadurch in gleicher Weise belastet würde. Deshalb haben die Kläger kein Verständnis dafür, daß Schiffsladungen auf dem Wege nach Hamburg - offensichtlich aus Profitmaximierungsgründen - in Bremerhaven umgeladen und per Eisenbahn über Bremen nach Hamburg transportiert werden. Entsprechend ist die Erforderlichkeit des von der Beklagten über Bremen abgewickelten und zukünftig vermehrt geplanten Transitverkehrs in Frage zu stellen, insbesondere soweit seine Auswirkungen unzumutbar sind. Die gleichen Zweifel treffen z.B. auch auf vermeidbare Leerfahrten zu. Unter weiterer Berücksichtigung der Aufgabe der Beklagten, die für den heute bereits abzuwickelnden und geplanten zusätzlichen Gütertransportverkehr erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, werden auf Grund der für die Kläger am 23.01.12 erhobenen Klage folgende Anträge gestellt: